



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der FH Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

01.07.2019  
Nr. 40/2019  
Seite 271 - 276

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der FH Münster  
vom 27. Juni 2019



**Fachbereich  
Bauingenieurwesen**

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der FH Münster vom 27. Juni 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



## Inhaltsübersicht

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| § 1 Befragung im Studienverlauf .....              | 3            |
| § 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung ..... | 3            |
| § 3 Studienabschlussbefragung .....                | 4            |
| § 4 Weitere Befragungen.....                       | 4            |
| § 5 Externe Studiengangsevaluation.....            | 4            |
| § 6 Inkrafttreten .....                            | 4            |

## **§ 1**

### **Befragung im Studienverlauf**

Der Fachbereich Bauingenieurwesen befragt gemäß § 4 Absatz 2 der Evaluationsordnung alle Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt ist.

Bei den Franchise-Studiengängen wird auf den Einsatz des hochschulweiten Fragebogens verzichtet und stattdessen ein den Anforderungen des Studiengangs entsprechender Fragebogen eingesetzt.

## **§ 2**

### **Studentische Lehrveranstaltungsbefragung**

- (1) Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen werden von der / dem QM-Beauftragten festgelegt. Bei den Franchise-Studiengängen werden die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen durch den jeweiligen Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss festgelegt.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an die Dekanin / den Dekan, die QM-Beauftragte / den QM-Beauftragten oder an die Fachschaft zu wenden.
- (3) Einmal pro Studienjahr legt die / der QM-Beauftragte, bei Franchise-Studiengängen der jeweilige Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss, fest, welche Lehraufträge zu evaluieren sind.
- (4) Innerhalb eines Turnus von max. 3 Jahren werden alle Lehrveranstaltungen des Fachbereiches mindestens 1-mal evaluiert.
- (5) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt im gesamten Fachbereich in der Regel schriftlich, mündlich oder online. Bei Franchise-Studiengängen kann der jeweilige Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.



### **§ 3**

#### **Studienabschlussbefragung**

Der Fachbereich Bauingenieurwesen befragt alle Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des fachbereichs- bzw. institutsspezifischen Fragebogens.

Bei Franchise-Studiengängen wird auf den Einsatz des hochschulweiten Fragebogens verzichtet und stattdessen ein den Anforderungen des Studiengangs entsprechender Fragebogen eingesetzt.

### **§ 4**

#### **Weitere Befragungen**

- (1) Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung folgende Gespräche durchgeführt: Curriculum-Werkstatt.
- (2) Der Fachbereich Bauingenieurwesen beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen. Dies sind insbesondere HIS-Studienqualitätsmonitor und CHE- Ranking.

### **§ 5**

#### **Externe Studiengangsevaluation**

Im Fachbereich Bauingenieurwesen findet 1-mal jährlich eine Evaluation durch einen Beirat statt. Bei Franchise-Studiengängen wird die Form der externen Evaluation in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festgelegt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Bauingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bauingenieurwesen vom 22.01.2019.

Münster, den 27. Juni 2019

Die Präsidentin  
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski